

**Rechtsverordnung des Landratsamts Tuttlingen
über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere
Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung)
vom 16. Dezember 2013**

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landratsamts als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung werden Gebühren nach der seit 1.1.2007 gültigen Anlage zu dieser Verordnung und nach der Ergänzung vom 22.12.2008 im Waffenrecht und ÖPNV, nach der 2. Ergänzung vom 20.12.2010 im Bereich Bauordnung und Schornsteinfegerwesen und in der Forstwirtschaft sowie nach der 3. Ergänzung vom 16.12.2013 im Bereich Bauordnung und Schornsteinfegerwesen, im Denkmalschutz und bei den Umweltschutzmaßnahmen erhoben, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes vorgesehen ist.
- (2) Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 1, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren bis 10.000,00 EUR erhoben werden.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Tuttlingen, 16. Dezember 2013

Stefan Bär
Landrat